

Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien

Statistische Sonderveröffentlichung 1
Juli 2026

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Tel.: 069 9566-33447
E-Mail: Statistik-AAMI@bundesbank.de

Angaben nach § 5 Telemediengesetz finden sich unter
www.bundesbank.de/impressum

Publizistische Verwertung nur mit Quellenangabe gestattet.

Diese aktualisierte Fassung ist nur im Internet verfügbar.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung vom Januar 2026 sind durch seitliche senkrechte Linien gekennzeichnet.

Die Statistische Sonderveröffentlichung Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien erscheint halbjährlich und wird aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht.

■ Inhalt

■ Vorbemerkungen 1.1

■ Allgemeine Richtlinien 2.1

■ Monatliche Bilanzstatistik 3.1

Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik der monetären Finanzinstitute (MFIs)
und der Nicht-MFI-Kreditinstitute 3.2

Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks 3.3

Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik 3.40

Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen
zur monatlichen Bilanzstatistik 3.77

Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute
zur monatlichen Bilanzstatistik 3.81

Meldungen 3.105

Anordnungen 3.173

■ Kreditnehmerstatistik 4.1

Richtlinien zur Kreditnehmerstatistik 4.2

Anlage (Branchengliederung) 4.7

Übersicht der Vordruckzeilen 4.60

Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) zur Kreditnehmerstatistik 4.64

Meldungen 4.65

Anordnungen 4.73

■ Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute 5.1

Richtlinien zum Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute . . . 5.2

Richtlinien zum monatlichen Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs) und
der Nicht-MFI-Kreditinstitute 5.7

Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen 5.19

Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter 5.23

Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute
über ihren Auslandsstatus 5.27

Meldungen 5.28

Anordnungen 5.43

Allgemeine
Richtlinien

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-
statistik

Emissions-
statistik

Statistik über
Wertpapier-
investments

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
vermögen

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Verzeichnisse

Allgemeine
Richtlinien

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-
statistik

Emissions-
statistik

Statistik über
Wertpapier-
investments

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
vermögen

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Verzeichnisse

■ Kreditdatenstatistik (AnaCredit)	6.1
Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)	6.2
Meldungen	6.147
Anordnung	6.155
■ MFI-Zinsstatistik	7.1
Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik	7.2
Meldungen	7.22
Anordnung	7.25
■ Geldmarktstatistik	8.1
Richtlinien zur Geldmarktstatistik	8.2
Anordnung	8.107
■ Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.1
Richtlinien zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.2
Verzeichnis der Meldungen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.20
Meldungen	9.21
Anordnung	9.29
■ Statistik über Wertpapierinvestments	10.1
Richtlinien zur Erhebung der Wertpapierbestände aller meldepflichtigen Institute	10.2
Richtlinien zur Erhebung der Eigenbestände ausgewählter Bankgruppen auf Konzernebene	10.20
Meldungen	10.35
Anordnung	10.37
■ Zahlungsverkehrsstatistik	11.1
Richtlinien zur Zahlungsverkehrsstatistik	11.2
Meldungen	11.93
Anordnung	11.127
■ Statistik über Investmentvermögen	12.1
Richtlinien zur Statistik über Investmentvermögen	12.2
Anordnung	12.19

■ Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.1
Richtlinien zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.2
Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata	13.8
Verzeichnis der Meldungen der Verbriefungszweckgesellschaften zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.14
Meldungen	13.15
Anordnung	13.16
■ Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.1
Richtlinien zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.2
Richtlinien zu den einzelnen Erhebungsvordrucken	14.5
Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.8
Meldungen	14.10
Anordnung	14.25
■ Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.1
Richtlinien zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.2
Richtlinien zu den einzelnen Tabellen	15.4
Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.11
Meldungen	15.13
Anordnung	15.25
■ Verzeichnisse	16.1
Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen	16.2
Verzeichnis der rechtlich selbständigen Banken (MFIs) im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken	16.8
Verzeichnis der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (MFIs) . . .	16.9
Verzeichnis der Nicht-MFI-Kreditinstitute in Deutschland	16.10
Verzeichnis der Kapitalverwaltungsgesellschaften	16.11
Verzeichnis der Investmentaktiengesellschaften	16.12
Verzeichnis der Verbriefungszweckgesellschaften	16.13
Verzeichnis der Länder	16.14
Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen	16.19
Verzeichnis der Währungen	16.21
Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken	16.25
■ Statistische Sonderveröffentlichungen	17.1

Allgemeine
Richtlinien

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-
statistik

Emissions-
statistik

Statistik über
Wertpapier-
investments

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
vermögen

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Verzeichnisse

| Statistik über Investmentvermögen

Richtlinien zur Statistik über Investmentvermögen

I. Gegenstand der Erhebung

In Deutschland gebietsansässige Investmentfonds im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1988 der Europäischen Zentralbank vom 27. Juni 2024 zur Statistik über Investmentfonds und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/32 (EZB/2014/62) (EZB/2024/17)¹ haben der Deutschen Bundesbank für jedes von ihnen gebildete Investmentvermögen statistische Informationen nach der Verordnung (EU) 2024/1988 zu melden.

Zu melden sind:

- a) Allgemeine Angaben für das einzelne Investmentvermögen
- b) Monatliche Angaben für jedes Investmentvermögen über die Zusammensetzung des Fondsvermögens; Umlauf und Absatz der Anteile; Ausgabe- und Rücknahmepreis; Mittelaufkommen und Ertragsausschüttungen

Neben dem Gesamtbetrag der Anlagen in Wertpapieren sind für jedes Wertpapier der Nominalwert in Euro und der Kurs in Prozent beziehungsweise die Stückzahl und der Preis pro Stück in Euro sowie die (Emissions-)Währung zu melden. Soweit es sich um Wertpapiere ohne ISIN handelt, sind zusätzliche Angaben zur internen Wertpapierkennnummer, Art und Fristigkeit des Wertpapiers sowie zum Sitzland und Sektor des Emittenten zu übermitteln.

Für Wertpapierleih- und -pensionsgeschäfte gelten die Definitionen gemäß der monatlichen Bilanzstatistik.² Die Bestände sowie Forderungen und Verbindlichkeiten aus Wertpapierleih- und -pensionsgeschäften sind gesondert anzugeben.

Neben der Höhe des Fondsvermögens sind alle nichtfinanziellen und finanziellen Vermögenspositionen und Verbindlichkeiten verpflichtend separat aufzuschlüsseln, einschließlich Angaben zu Arten, Fristigkeiten, Sektoren und Ländern.

Für Geldmarktfonds: die Höhe der Kredite, die bei Instituten aufgenommen wurden, welche nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/378 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (Neufassung) (EZB/2021/1; ABl. L 073 vom 3.3.2021, S. 1) der Mindestreservepflicht unterliegen.

Bei übergeordneten Fonds ist zusätzlich für jede Anteilklasse beziehungsweise jedes Teilinvestmentvermögen gesondert eine Meldung abzugeben.

Die Deutsche Bundesbank stellt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und auf Anfrage dem Bundesministerium der Finanzen die gemeldeten Einzelangaben zur Verfügung.

¹ ABl. L, 2024/1988, 23.7.2024; im Folgenden „Verordnung (EU) 2024/1988“.

² Siehe Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichung 1, Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen „Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“.

■ II. Meldeform

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln, und zwar nach dem von der Bundesbank vorgeschriebenen Datenaustauschformat XML und unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung.¹ Diese sind im Internet unter www.bundesbank.de im Bereich Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Statistik über Investmentvermögen > Verfahren: Statistik über Investmentvermögen abrufbar.

Allgemeine Informationen zum ExtraNet sind ebenfalls im Internet verfügbar unter www.bundesbank.de im Bereich Service > ExtraNet.

Für einzelne Meldepositionen sind vorgegebene Schlüssel zu beachten. Die entsprechenden Schlüsseltabellen sind im Anhang der XML-Formatbeschreibung aufgeführt.

Aus Gründen der besseren Übersicht über die zu meldenden Positionen werden die Meldungen zusätzlich in Form von Vordrucken dargestellt:

Allgemeine Angaben für das einzelne Investmentvermögen	Vordruck 10390
Monatliche Meldung für Investmentvermögen	Vordruck 10391

■ III. Allgemeine Hinweise

Die Angaben die gemäß XML-Dokumentation unter dem Feld „Einreicher“ zu machen sind, werden für den automatisierten Rückversand von E-Mails oder manuelle Rückfragen genutzt. Hier sind demnach zwingend Mailadressen und Telefonnummern einzutragen.

Mit der aktuellen Verordnung müssen sämtliche nichtfinanzielle Vermögensgegenstände (bebaute/unbebaute Grundstücke, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, ÖPP-Projektgesellschaften oder sonstigen Gesellschaften, Container, Energieanlagen, Luftfahrzeuge, Schiffe oder sonstige nichtfinanzielle Vermögensgegenstände) einzeln gemeldet werden. Dafür wurde die Objekt-ID eingeführt, mit der entsprechende Vermögensgegenstände eindeutig identifiziert werden können (die ID ist alphanummerisch und für die entsprechende Position über den Zeitverlauf hinweg konstant und eindeutig, eine Durchnummerierung ist bereits ausreichend). Im Gegenzug entfällt die Pflicht Bereinigungen zu melden.

Statistik über
Investment-
vermögen

Die Verordnung (EU) Nr. 2022/1917 der EZB vom 29. September 2022 zu Übertretungsverfahren bei Nichteinhaltung statistischer Berichtspflichten und zur Aufhebung des Beschlusses EZB/2010/10 (EZB/2022/31) findet auch für Investmentvermögen Anwendung. Danach besteht unter den in der Verordnung (EU) Nr. 2022/1917 geregelten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass das EZB-Direktorium auf Vorschlag der Deutschen Bundesbank gegenüber Berichtspflichtigen wegen der Nichteinhaltung ihrer statistischen Berichtspflichten eine Sanktion verhängt und auf der EZB-Website veröffentlicht.

¹ In Abhängigkeit von der Komplexität der zu meldenden Investmentvermögen steht alternativ für einen begrenzten Kreis der Berichtspflichtigen die Möglichkeit zur Verfügung, Meldungen mittels manueller Online-Erfassung über das Allgemeine Meldeportal Statistik der Deutschen Bundesbank zu erstellen.

Alle Einreichungen erfolgen ab dem 1. Januar 2026 gemäß dieser Richtlinie. Dies gilt nicht nur für Einreichungen ab dem Berichtsmonat Dezember 2025, sondern insbesondere auch für Korrekturen früherer Berichtsmonate, die ab dem 1. Januar 2026 ebenfalls nach dem neuen Schema vorzunehmen sind.

■ IV. Allgemeine Angaben für das einzelne Investmentvermögen (Vordruck 10390)

1. Meldetermin

Erstmeldung

Die Meldung ist bei der Neuauflage eines Investmentvermögens, der Bildung von Anteilklassen beziehungsweise Teilinvestmentvermögen oder bei Übernahme beziehungsweise Schließung, Übertragung oder Verschmelzung eines Investmentvermögens zu übermitteln. Sie ist bis zum 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats abzugeben.

Änderungsmeldung

Bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale ist die vollständige Meldung im entsprechenden Berichtsmonat einzureichen. Sie ist bis zum 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats abzugeben.

2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen

BBK Instituts-ID

5-stellige, numerische BBK Instituts-ID. Bei Sondervermögen ist hier die ID der zuständigen Kapitalverwaltungsgesellschaft anzugeben. Bei anderen, rechtlich selbstständigen Konstruktionen (z. B. Investment KGs) ist hier die BBK Instituts-ID dieser Gesellschaft anzugeben.

Name des Investmentvermögens

Offizieller Name des Investmentvermögens (z. B. der im Handelsregister eingetragene Name).

ISIN des Investmentvermögens

Liegt für das zu meldende Investmentvermögen keine International Securities Identification Number (ISIN) vor, so ist eine eindeutige interne Kenn-Nummer anzugeben.

Bei rechtlich selbstständigen Investmentvermögen (z. B. Investment-KGs) entspricht die interne Kenn-Nummer der BBK-Instituts-ID.

Gesellschaftsdaten (enthält Bafin-ID, LEI, Handelsregisternummer, Name, Anschrift und Land)

Bei Sondervermögen sind hier die Daten der zuständigen Kapitalverwaltungsgesellschaft anzugeben. Bei anderen, rechtlich selbstständigen Konstruktionen (z. B. Investment KGs) sind hier die Daten dieser Gesellschaft anzugeben.

Bafin-ID, LEI und Handelsregisternummer sind optional.

Anzuwendendes Recht (Land)

Hier ist der Staat anzugeben, dessen Recht das Investmentvermögen unterliegt. Die entsprechenden Vorgaben zur Länderuntergliederung können der XML-Dokumentation entnommen werden.

Bafin-ID

Hier ist die Bafin-ID des gemeldeten Investmentvermögens anzugeben.

Legal Entity Identifier (LEI)

Hier ist der LEI des gemeldeten Investmentvermögens anzugeben.

Handelsregisternummer

Hier ist die Handelsregisternummer des gemeldeten Investmentvermögens anzugeben.¹⁰ Art der Anteilinhaber – Offenes Investmentvermögen

Erstmeldung / Änderungsmeldung / Letztmeldung

Erstmeldung

Eine Erstmeldung ist bei Neuauflage oder Übernahme eines Investmentvermögens (entweder aufgrund einer Übernahme von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Verschmelzung von Investmentvermögen) zu melden. In beiden Fällen ist ein Datum anzugeben.

Erwartet wird das Datum, ab dem die Anteilscheine ausgegeben werden (Neuauflage) oder das Datum der Übernahme. Die Datumsangabe muss taggenau erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Datum der Auflegung das Beitrittsdatum der ersten Anleger.

Bei einer Übernahme sind neben der ursprünglichen ISIN/Kennnummer des übernommenen Investmentvermögens der Name und das Sitzland der abgebenden Gesellschaft anzugeben.

Änderungsmeldung

Eine Änderungsmeldung ist bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale abzugeben. Die Datumsangabe muss taggenau erfolgen.

Letztmeldung

Eine Letztmeldung ist bei Abwicklung, Übertragung (von Sondervermögen einer KVG zu einer anderen KVG) oder Verschmelzung zu melden. In allen Fällen ist ein Datum zu melden.

Bei Übertragungen sind der Name und das Sitzland der übernehmenden Gesellschaft anzugeben. Bei einer Verschmelzung sind die ISIN / Kennnummer des Investmentvermögens, mit dem das genannte Investmentvermögen verschmolzen wird, sowie der Name und das Sitzland der betroffenen Gesellschaft anzugeben. Findet eine Verschmelzung mit mehreren Investmentvermögen statt, so sind sämtliche ISINs zu melden.

Organisationsform des Investmentvermögens

Jedes Investmentvermögen ist hinsichtlich der zugrundeliegenden Rechtsform gemäß den §§ 91 und 139 KAGB zu klassifizieren. Für geschlossene Investmentvermögen, insbesondere sogenannte ausplatzierte und ausinvestierte Investmentvermögen nach § 353 Absatz 1 bis 3 KAGB, die nicht den aufgeführten Rechtsformen entsprechen, ist die Organisationsform separat unter „Sonstiges“ mit Texteingabe zu melden.

Typ des Investmentvermögens

Die Kategorisierung ist gemäß KAGB vorzunehmen.

Art der Anteilinhaber

Offenes Investmentvermögen

Die Meldeposition ist für alle offenen Spezial-AIF verpflichtend einzureichen. Bei mehreren Anteilhabern ist die Gruppe mit dem größten Anteilbesitz anzugeben. Für die Unterscheidung zwischen In- und Ausländern ist der Sitz der Anteilinhaber maßgebend. Die Branchen- und Sektorzuordnung ist grundsätzlich gemäß Kundensystematik der Deutschen Bundesbank vorzunehmen.¹ Ändert sich die Sektorzuordnung ist dies im Rahmen einer Änderungsmeldung mitzuteilen.

– Inländische Kreditinstitute

Zu den inländischen Kreditinstituten zählen diejenigen Unternehmen, die Bankgeschäfte nach den Begriffsbestimmungen des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreiben. Hierzu gehören auch die Bausparkassen, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaftsbanken sowie Zweigstellen ausländischer Banken.

– Inländische Versicherungsgesellschaften

Hierzu gehören alle privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen.

¹ Siehe Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichung 1, Verzeichnisse sowie Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Kundensystematik. Die entsprechenden Informationen zur Klassifizierung (einschließlich Firmenverzeichnisse) können auch im Internet unter www.bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik abgerufen werden.

- Inländische Altersvorsorgeeinrichtungen
Hierzu gehören zum Beispiel berufsständische Versorgungswerke, Pensionskassen, Pensionsfonds, Unterstützungskassen sowie ausgelagerte Pensionsverpflichtungen (betriebsinterne Pensionsfonds, Contractual Trust Arrangements (CTAs)) institutioneller Anleger.
- Inländische sonstige Finanzintermediäre
Die Hauptfunktion der sonstigen Finanzierungsinstitutionen besteht darin, finanzielle Mittlertätigkeiten auszuüben. Hierzu gehören zum Beispiel Factoringgesellschaften.
- Inländische Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen
Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen erleichtern die finanzielle Mittlertätigkeit, übernehmen selbst aber keine Risiken durch den Erwerb finanzieller Aktiva oder das Eingehen von Verbindlichkeiten. Hierzu gehören zum Beispiel Versicherungsmakler, Finanzmakler, Wertpapiermakler, Anlageberater und Vermittler derivativer Finanzinstrumente.
- Inländische nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
Die Haupttätigkeiten nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften umfassen die Produktion von Waren sowie nichtfinanzielle Dienstleistungen. Hierzu gehören auch Industriestiftungen sowie Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände.
- Inländische Sozialversicherungen
Hierzu zählen zum Beispiel die Deutsche Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit und die gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Unfallkassen.
- Inländische öffentliche und kirchliche Zusatzversorgungseinrichtungen
Hierzu gehören zum Beispiel die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Zusatzversorgungskasse und das Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.
- Inländische private Organisationen ohne Erwerbszweck
Private Organisationen ohne Erwerbszweck sind Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Hauptmittel aus freiwilligen Geld- oder Sachbeiträgen stammen. Hierzu zählen zum Beispiel Kirchen, Parteien, Gewerkschaften, wissenschaftliche Gesellschaften und Vereine.

Geschlossenes Investmentvermögen

Hier ist für alle geschlossenen Investmentvermögen verpflichtend die Höhe des gezeichneten Kapitals (ohne Agio) – gegliedert nach Sitzland und Sektor des Anteilinhabers – zu melden. Die entsprechenden Vorgaben und Codelisten können der eingestellten XML-Dokumentation entnommen werden. Angaben zu Anteilinhabern mit gleichem Sitzland und Sektor können aggregiert gemeldet werden.

Das platzierte Eigenkapital umfasst alle gezeichneten Einlagen/Anteile der Gründungsgesellschafter unabhängig davon, ob diese bereits abgerufen wurden oder nicht.

Kapitalerhöhungen (während und nach dem Ende der Platzierung) sind im Rahmen von Änderungsmeldungen mitzuteilen.

Ändert sich die Sektorzuordnung ist dies im Rahmen einer Änderungsmeldung mitzuteilen.

Art des Investmentvermögens nach der Mittelanlage

Die Zuordnung ist gemäß den Vertragsbedingungen¹ vorzunehmen. Bei Dachfonds ist darüber hinaus der Anlageschwerpunkt gemäß den Vertragsbedingungen anzugeben. Die Vorgabe ist sowohl bei der Namensgebung als auch im fortlaufenden Vertrieb zu beachten. Sollten geänderte Vertragsbedingungen eines Investmentvermögens zu einer Neuklassifizierung führen, so ist diese unverzüglich anzugeben.

Zudem richtet sich die Zuordnung danach, ob Investitionen unmittelbar in nichtfinanzielle Vermögensgegenstände oder indirekt über Wertpapiere getätigt werden. Beispielsweise ist ein Investmentvermögen mit einem Schwerpunkt in Aktien von Energieunternehmen als Aktienfonds zu kennzeichnen. Dagegen sind Investmentvermögen, die direkt in Anlagen zur Energieerzeugung investieren, als Energiefonds zu melden. Dies gilt auch für weitere Fondsarten insbesondere im Bereich nichtfinanzieller Vermögensgegenstände, wie Schiffs- und Flugzeugfonds.

Art des Investmentvermögens nach der Ertragsverwendung

Investmentvermögen, die Erträge zunächst einige Jahre thesaurieren und dann ausschütten bzw. umgekehrt sind als Ausschüttungsfonds einzureichen.

Art des Investmentvermögens nach der Laufzeit

Investmentvermögen mit einem in den Vertragsbedingungen festgesetzten Zeitpunkt zur geplanten Auflösung sind als befristete Fonds mit Angabe des Auflösungsdatums, zum Beispiel dem Datum der erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit, einzureichen. Ist der erstmalige Kündigungstermin verstrichen, ist der nächstmögliche Kündigungstermin mittels Änderungsmeldung mitzuteilen.

Für befristete Investmentvermögen mit Verlängerungsoption ist jeweils die aktuell gültige Laufzeitbefristung anzugeben.

Art der Anteilschein-Rücknahme

Hier ist anzugeben, wie häufig Anleger mindestens das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile haben. Zudem ist für alle Investmentvermögen mit mindestens einmaliger Rückgabemöglichkeit während der Laufzeit die Mindesthaltedauer separat anzugeben. Dies gilt auch für befristete Investmentvermögen mit einer in den Vertragsbedingungen festgelegten Kündigungsmöglichkeit. Die Angabe der Mindesthaltedauer entfällt bei börsentäglicher beziehungsweise mindestens einmal jähr-

¹ Siehe Artikel 2 der Fondskategorie-Richtlinie der BaFin. Demnach setzt die Verwendung einer Fondskategorie oder einer ihrer begrifflichen Bestandteile bei der Namensgebung voraus, dass nach den Anlagebedingungen mindestens 51 Prozent des Wertes des Investmentvermögens in den die Fondskategorie bezeichnenden, d.h. namensgebenden Vermögensgegenstand, angelegt sein müssen.

licher Rückgabemöglichkeit. Befristete Investmentvermögen ohne Kündigungsmöglichkeit weisen eine Anteilschein-Rücknahme ausschließlich am Laufzeitende aus.

Die Aussetzung (einschließlich des Aussetzungszeitpunktes) sowie die Wiederaufnahme der Anteilschein-Rücknahme sind unverzüglich durch Einreichung der vollständigen Meldung mitzuteilen.

Notierung

Hier ist anzugeben, ob es sich um ein stück- oder prozentnotiertes Investmentvermögen handelt. Stücknotierte Investmentvermögen geben Anteile mit einem Preis aus, während bei prozentnotierten Investmentvermögen bestimmte Nominalbeträge investiert werden, die ggf. zu Prozentkursen auf dem Zweitmarkt gehandelt werden.

I. d. R. sind offene Investmentvermögen stücknotiert und geschlossene Investmentvermögen prozentnotiert.

Indexfonds

Die Anlagestrategie eines Indexfonds besteht in der Nachbildung der Entwicklung eines oder mehrerer Indizes (indexnachbildendes Investmentvermögen). Bei der Art der Indexabbildung kann es sich um eine vollständige physische Nachbildung, die Verwendung einer Teilmenge (Sampling) oder um eine synthetische Nachbildung handeln.

Die ISIN des abgebildeten Indexes ist verpflichtend zu melden. Liegt für den abgebildeten Index keine ISIN vor, so ist eine Beschreibung des abgebildeten Indexes per Textangabe vorzunehmen.

Wertgesichert

Das Feld ist mit „Ja“ zu füllen, wenn dem Anleger am Ende einer festgelegten Laufzeit oder Anlageperiode die Rückzahlung eines Mindestbetrages garantiert wird.

Übergeordneter Fonds

Bei Anteilklassen und Teilinvestmentvermögen ist die ISIN beziehungsweise die interne Kenn-Nummer des übergeordneten Fonds zu melden. Für den Fall, dass ein Teilinvestmentvermögen verschiedene Anteilklassen auflegt, ist für das Teilinvestmentvermögen und für jede Anteilklasse jeweils der Vordruck 10390 einzureichen. Bei einer Anteilklasse, die zu einem Teilinvestmentvermögen gehört, ist als übergeordneter Fonds die ISIN beziehungsweise die interne Kenn-Nummer des Teilinvestmentvermögens anzugeben.

Objektgesellschaften sind zu melden, wenn es sich bei ihnen um ein Investmentvermögen nach § 1 Abs. 1 KAGB handelt. Sofern das übergeordnete

(Dach-)Investmentvermögen meldepflichtig zur Statistik über Investmentvermögen ist, ist deren 12-stellige interne Kenn-Nummer anzugeben.

Sind mehrere übergeordnete Fonds an der Objektgesellschaft beteiligt, ist das (Dach-)Investmentvermögen mit dem größten Anteilsbesitz anzugeben.

Geografischer Fokus

Geografischer Hauptfokus des Investmentvermögens.

Renten Fokus

Wenn es sich um einen Rentenfonds handelt, ist hier der Hauptfokus in Bezug auf den Sektor der Schuldverschreibungsemittenten anzugeben.

Immobilien Fokus

Wenn es sich um einen Immobilienfonds handelt, ist hier der Hauptfokus in Bezug auf die Art der Immobilienanlagen anzugeben.

ESG Typ

Wenn es sich um einen ESG zertifizierten Fonds handelt, ist die Art der Zertifizierung anzugeben.

■ V. Monatliche Meldung für Investmentvermögen (Vordruck 10391)

1. Meldetermin

Die monatliche Meldung für das einzelne Investmentvermögen ist bis zum 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats abzugeben.

2. Allgemeine Anmerkungen

Die Meldung bezieht sich – sofern nicht anders angegeben – auf den Stand zum Ende des Berichtsmonats (Ultimo).

Bei übergeordneten Fonds ist die Meldung für jede Anteilklasse beziehungsweise jedes Teilinvestmentvermögen gesondert abzugeben.

Betragsangaben sind gerundet auf volle Euro zu melden. Preise und Kurse als Dezimalzahlen.

Die Vorgaben und Codelisten, zum Beispiel für die Untergliederungen nach Währung, Land, Sektor und Fristigkeit, können der eingestellten XML-Dokumentation entnommen werden.

3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen

BBK Instituts-ID

5-stellige, numerische BBK Instituts-ID. Bei Sondervermögen ist hier die ID der zuständigen Kapitalverwaltungsgesellschaft anzugeben. Bei anderen, rechtlich selbstständigen Konstruktionen (z. B. Investment KGs) ist hier die BBK Instituts-ID dieser Gesellschaft anzugeben.

Name des Investmentvermögens

Offizieller Name des Investmentvermögens (z. B. der im Handelsregister eingetragene Name).

ISIN des Investmentvermögens

Liegt für das zu meldende Investmentvermögen keine International Securities Identification Number (ISIN) vor, so ist eine eindeutige interne Kenn-Nummer anzugeben.

Bei rechtlich selbstständigen Investmentvermögen (z. B. Investment-KGs) entspricht die interne Kenn-Nummer der BBK-Instituts-ID.

Wertpapiere mit und ohne ISIN

Aufzuführen sind alle vom Investmentvermögen verwalteten Wertpapiere auf der Basis der jeweiligen ISIN beziehungsweise der internen Wertpapierkennnummer.

Bei prozentnotierten Papieren sind für jedes gehaltene Papier der Nominalwert in Euro, der Kurs in Prozent sowie die (Emissions-)Währung anzugeben. Bei stücknotierten Papieren sind für jedes gehaltene Papier die Stückzahl, der Preis pro Stück in Euro sowie die (Emissions-)Währung anzugeben.

Poolfaktoren haben keinen Einfluss auf die zu meldenden Preise bzw. Kurse von Schuldverschreibungen. Sie sind vielmehr in den Nominalwerten zu berücksichtigen.

Für Wertpapiere ohne ISIN sind darüber hinaus die Art des Wertpapiers, eine Emittentencode (LEI), der Name des Emittenten, das Sitzland und der Sektor des Emittenten und Emissions- und Fälligkeitsdatum sowie ggf. der Zinssatz des Papiers zu melden.

Wertpapiere ohne ISIN dürfen nicht mit Wertpapierart „Börsennotierte Aktie (F.511)“ gemeldet werden.

Zudem ist die Höhe der vom Investmentvermögen als Verleiher beziehungsweise Pensionsgeber getätigten Wertpapierleih- und echten Wertpapierpensionsgeschäfte, auf Basis des einzelnen Papiers anzugeben.

Ein echtes Pensionsgeschäft liegt vor, wenn der Pensionsnehmer die Verpflichtung übernimmt, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen. Echte Pensionsgeschäfte sind weiterhin in den gemeldeten Wertpapierbestand einzubeziehen.

Der Pensionsgeber hat in Höhe des für die Übertragung erhaltenen Betrags eine Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer auszuweisen (§ 340b Absatz 4 Satz 2 des Handelsgesetzbuches (HGB)). Diese Verbindlichkeit ist in der Position „Verbindlichkeiten aus Wertpapierleih- und -pensionsgeschäften“ des Vordrucks 10391 zu melden. Der für die Übertragung zu zahlende Betrag ist als Forderung in der Position „Forderungen aus Wertpapierleih- und -pensionsgeschäften“ des Vordrucks 10391 zu melden.

Die Unterpositionen „darunter: Wertpapier-Leihgeschäfte“ und „darunter: Echte Pensionsgeschäfte“ der Wertpapiere sind als positive Werte zu melden. Anzugeben sind Nominalwerte bzw. Stückzahlen.

Bankguthaben

Hier sind Bankguthaben – gegliedert nach Währung, Sitzland und Sektor des Instituts sowie Fristigkeit – anzugeben.

Angaben zu Bankguthaben in gleichen Währungen und Fristigkeiten sowie mit gleichen Sitzländern und Sektoren der Institute können aggregiert gemeldet werden.

In der Position Bankguthaben sind auch kurzfristige Überziehungen (keine Kreditaufnahme im Sinne des KAGB) zu erfassen. Dies kann dazu führen, dass die Position einen negativen Wert annimmt.

Kryptowerte

Hier sind gehaltene Kryptowerte – gegliedert nach den verschiedenen Kryptoarten – und mit Stückzahlen und Werten in Euro anzugeben.

Forderungen (Darlehen an Immo-Gesellschaften, Schuldscheindarlehen, Unverbriefte Darlehensforderungen, Forderungen aus Wertpapierleihgeschäften und Sonstige Forderungen)

Die Forderungen sind je Meldeposition einzeln und unter Angabe von Währung, Sitzland, Sektor des Schuldners und Fristigkeit aufzuführen.

Ferner ist anzugeben, ob es sich bei den Schuldnern um ein verbundenes Unternehmen handelt oder es sich bei der Forderung um einen leveraged loan handelt. Ob ein verbundenes Unternehmen vorliegt, bestimmt sich durch das Verhältnis zur Verwaltungsgesellschaft. Im Einzelfall sind hierfür die Bestimmungen des HGB maßgebend. Ein verbundenes Unternehmen liegt nach § 271 Absatz 2 HGB vor, wenn es nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einzubeziehen ist.

Darlehen an Immobilien-Gesellschaften werden von der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Investmentvermögens gemäß § 240 KAGB gewährt.

Forderungen aus Wertpapierleih- und echten -pensionsgeschäften (Investmentvermögen als Verleiher beziehungsweise Pensionsnehmer) sind separat zu melden.

Als sonstige Forderungen sind Forderungen zu melden, die nicht den spezifisch aufgeführten Forderungen zuzuordnen sind.

Nichtfinanzielle Vermögensgegenstände (unbebaute und bebaute Grundstücke, Schiffe, Container, Luftfahrzeuge, Energieanlagen, Sonstige nichtfinanzielle Vermögensgegenstände)

Die Vermögensgegenstände sind einzeln und unter Angabe von Land und selbst zu vergebender Objekt-ID einzureichen. Bei beweglichen Vermögensgegenständen richtet sich die geographische Zuordnung nach dem Sitzland des Vertragspartners. Für Schiffsbeteiligungen ist der Flaggenstaat des Schiffes anzugeben.

Bei der Objekt-ID handelt es sich um einen selbst vom Investmentvermögen zu vergebenden, eindeutigen Identifikator. Dabei kann er zwischen 1 und 30 Stellen lang sein, Buchstaben und Zahlen enthalten und darf pro Investmentvermögen nur einmal vergeben werden (z. B. Grundstück A bekommt ID 12345 – diese darf dann für dieses Investmentvermögen für kein anderes Grundstück mehr verwendet werden). Eine Durchnummerierung mit Zahlen und/oder Buchstaben ist ausreichend.

Im Zustand der Bebauung befindliche Grundstücke sind bis zur Fertigstellung den unbebauten Grundstücken zuzuordnen.

Für bebaute Grundstücke sind die Meldungen zusätzlich nach Nutzungsart der Immobilie entsprechend der in der XML-Dokumentation definierten Codeliste aufzugliedern. Bei gemischter Nutzung ist die flächenmäßig stärkste Hauptnutzungsart einzutragen.

Bei sonstigen nichtfinanziellen Vermögensgegenständen sind nichtfinanzielle Vermögensgegenstände beziehungsweise Sachwerte nach § 261 Absatz 2 KAGB zu melden, die nicht den vorangegangenen Vermögensgegenständen zuzuordnen sind.

Beteiligungen (Beteiligungen an Immo-Gesellschaften, Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften, Sonstige Beteiligungen)

Die Beteiligungen sind einzeln und unter Angabe von Land und selbst zu vergebender Objekt-ID einzureichen.

Statistik über
Investment-
vermögen

Bei der Objekt-ID handelt es sich um einen selbst vom Investmentvermögen zu vergebenden, eindeutigen Identifikator. Dabei kann er zwischen 1 und 30 Stellen lang sein, Buchstaben und Zahlen enthalten und darf pro Investmentvermögen nur einmal vergeben werden (z. B. Beteiligung A bekommt ID 12345 – diese darf dann für dieses Investmentvermögen für keine andere Beteiligung mehr verwendet werden). Eine Nummerierung mit Zahlen und/oder Buchstaben ist ausreichend.

Finanzderivate (Aktiva)

Hier sind Finanzderivate mit positivem Marktwert, wie zum Beispiel Optionen, Termingeschäfte sowie Swaps, auf Bruttobasis anzugeben.

Es sind der aggregierte Eurobetrag (Marktwert) sowie das Transaktionsvolumen zu melden. Das Transaktionsvolumen entspricht der Differenz der Zugänge und Abgänge im Berichtsmonat und ist auf Nettobasis anzugeben: Wurden im Berichtsmonat mehr Derivate gekauft als verkauft, ist der Wert positiv; wurden mehr verkauft als gekauft, ist der Wert negativ.

Die Werte sind pro Land aggregiert zu melden. Die Länderangabe bezieht sich auf den Kontrahenten des Geschäfts.

Sonstiges Vermögen

Hier werden Aktivwerte aggregiert gemeldet, die sich keiner der vorher genannten Positionen zuordnen lassen. Zusätzlich werden aufgelaufene Zinsen aus Einlagen und Wertpapieren sowie aufgelaufene Dividendenansprüche erwartet. Dabei müssen diese drei Positionen nicht den Gesamtbetrag des Sonstigen Vermögens ergeben.

Aufgenommene Kredite

Hier sind aufgenommene Kredite – einzeln nach Währung, Sitzland und Sektor des Gläubigers sowie Fristigkeit – anzugeben.

Für Geldmarktfonds ist zudem anzugeben, ob es sich bei den Gläubigern um Institute handelt, welche nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der EZB vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2003/9; ABl. EU Nr. L 250 S. 10) der Mindestreservepflicht unterliegen.¹

Verbindlichkeiten aus Wertpapierleih- und -pensionsgeschäften

Hier sind Verbindlichkeiten – einzeln nach Währung, Sitzland und Sektor des Gläubigers sowie Fristigkeit – anzugeben.

Für Geldmarktfonds ist zudem anzugeben, ob es sich bei den Gläubigern um Institute handelt, welche nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der EZB vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2003/9; ABl. EU Nr. L 250 S. 10) der Mindestreservepflicht unterliegen.²

Finanzderivate (Passiva)

Hier sind Finanzderivate mit negativem Marktwert, wie zum Beispiel Optionen, Termingeschäfte sowie Swaps, auf Bruttobasis anzugeben.

Es sind der aggregierte Eurobetrag (Marktwert) sowie das Transaktionsvolumen zu melden. Das Transaktionsvolumen entspricht der Differenz der Zugänge und Abgänge im Berichtsmonat und ist auf Nettobasis anzugeben: Wurden im Berichtsmonat mehr Derivate gekauft als verkauft, ist der Wert positiv; wurden mehr verkauft als gekauft, ist der Wert negativ.

¹ Mindestreservepflichtige Institute sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet zur Verfügung steht.

² Mindestreservepflichtige Institute sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet zur Verfügung steht.

Die Werte sind pro Land aggregiert zu melden. Die Länderangabe bezieht sich auf den Kontrahenten des Geschäfts.

Sonstige Verbindlichkeiten

Hier werden Passivwerte aggregiert gemeldet, die sich keiner der vorher genannten Positionen zuordnen lassen. Zusätzlich werden als „darunter Position“ aufgelaufene Zinsen erwartet.

Fondsvermögen

Der aktuelle Wert des Fondsvermögens beziehungsweise der Nettoinventarwert entspricht dem Wert der Vermögensgegenstände abzüglich Verbindlichkeiten zum Stichtag, das heißt zum Ende des Berichtsmonats beziehungsweise zum letzten Bewertungs- und Berechnungstermin.

Umlauf

Bei stücknotierten Investmentvermögen ist die Stückzahl aller am Ende des Berichtsmonats umlaufenden Anteile anzugeben. Der Umlauf des Berichtsmonats muss sich stets aus dem Umlauf des Vormonats plus dem Bruttoabsatz (Berichtsmonat) minus den Mittelabflüssen (Berichtsmonat) geteilt durch den Rücknahmepreis (Berichtsmonat) ergeben. Differenzen können dabei durch die Dynamik des Rücknahmepreises über den Monat hinweg vs der Ultimobetrachtung der Erhebung entstehen.

Für prozentnotierte Investmentvermögen ist der Nominalwert der umlaufenden Anteile zu melden. Dies trifft in der Regel für geschlossene Investmentvermögen zu (meist Investmentkommanditgesellschaften) und soll den Gesamtbetrag aller bereits eingezahlten Anlegergelder (Summe aller Capital Calls) enthalten. Der Umlauf des Berichtsmonats muss sich stets aus dem Umlauf des Vormonats plus den Mittelzuflüssen (Berichtsmonat) minus den Mittelabflüssen (Berichtsmonat) ergeben.

Ausgabepreis/-kurs

Für stücknotierte Investmentvermögen entspricht der Ausgabepreis dem Wert eines Anteils am Fondsvermögen zum Ende des Berichtsmonats beziehungsweise zum letzten Bewertungs- und Berechnungstermin (Nettoinventarwert je Anteil zum Stichtag), zuzüglich eines etwaig festgesetzten Aufschlags (Agio). Bei gestaffelten Aufschlägen ist der Höchstsatz zu berücksichtigen. Der Preis ist in Euro und Cents anzugeben.

Bei prozentnotierten Investmentvermögen (in der Regel geschlossene Investmentvermögen) ist der Ausgabekurs in Prozent zuzüglich des Agios zu melden.

Falls kein Aufschlag festgesetzt ist, entspricht der zu meldende Ausgabepreis/-kurs dem Wert eines Anteils am Fondsvermögen.

Rücknahmepreis/-kurs

Für stücknotierte Investmentvermögen entspricht der Rücknahmepreis dem Wert eines Anteils am Fondsvermögen beziehungsweise dem Nettoinventarwert je Anteil zum Stichtag, das heißt zum

Ende des Monats beziehungsweise zum letzten Bewertungs- und Berechnungstermin, abzüglich des festgesetzten Abschlags. Der Preis ist in Euro und Cents anzugeben.

Bei prozentnotierten Investmentvermögen ist der Kurs in Prozent abzüglich eines etwaigen Abschlags zu melden.

Falls kein Abschlag festgesetzt ist, entspricht der zu meldende Rücknahmepreis/-kurs dem Wert eines Anteils am Fondsvermögen.

Hier ist der prospektierte Wert anzugeben. Sofern dieser nicht vorliegt, soll der Ausgabekurs ohne Aufschläge gemeldet werden. Bei Ende der Laufzeit beziehungsweise bei Abwicklung des Vermögens ist die tatsächliche Rückzahlungsquote anzugeben.

Bruttoabsatz

Für stücknotierte Investmentvermögen ist die der im Berichtszeitraum insgesamt abgesetzten Anteile zu melden.

Für geschlossene Investmentvermögen ist die Summe der im Berichtszeitraum zugeflossenen Anlegergelder in Euro zu melden.

Mittelzuflüsse

Hier ist die Höhe der im Berichtszeitraum zugeflossenen Mittel aus der Ausgabe von Anteilscheinen auszuweisen.

Bei geschlossenen Investmentvermögen sind die im Berichtszeitraum eingesammelten Anlegergelder zu melden.

Mittelabflüsse

Hier ist die Höhe der im Berichtszeitraum entstandenen Mittelabflüsse aus der Rücknahme von Anteilen ebenso wie die Rückzahlung von Kommanditeinlagen zu melden. Dies umfasst auch Mittelabflüsse durch Auflösung eines Investmentvermögens.

Die Änderung der verantwortlichen KVG, z. B. durch eine bloße Übertragung eines Fonds von einer KVG auf die andere KVG, ist in den Positionen Bruttoabsatz, Mittelzu- bzw. -abflüsse nicht zu berücksichtigen.

Ertragsausschüttung

Ausschüttungen sind in dem Monat, in dem sie vorgenommen werden, zu erfassen. Barausschüttungen sind zuzüglich zu entrichtender Steuern anzugeben.

Erlöse aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen

Wurden im vorliegenden Berichtsmonat nichtfinanzielle Vermögensgegenstände (bebaute/unbebaute Grundstücke, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, ÖPP-Projektgesellschaften oder

sonstigen Gesellschaften, Container, Energieanlagen, Luftfahrzeuge, Schiffe oder sonstige nicht-finanzielle Vermögensgegenstände) verkauft ist hier der erzielte Verkaufspreis, die entsprechende Objekt-ID und die Art des Vermögensgegenstandes anzugeben. Diese Angabe darf nur in dem entsprechenden Berichtsmonat des Verkaufs erfolgen.

Gebühren

Aus Vermögenswerten des Investmentfonds gezahlte Wiederkehrende und Zusätzliche Kosten im Sinne des Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653. Dies enthält unter anderem Aufwendungen für den Betrieb des Investmentfonds, Vergütungen von Investmentfondsfunktionären und Dritten so wie Transaktionskosten.

Es sind nur Zahlungen aus den gemeldeten Vermögenswerten zu melden. Demnach sind z. B. direkte Zahlungen von Anteilsinhabern an Dritte nicht zu melden.

Die Bankgebühr, die der Fonds für die Verwahrung seiner Wertpapiere an die Depotbank zahlt und die direkt von einem gemeldeten Konto oder aus gemeldeten Mitteln des Fonds beglichen wird, ist ein positives Beispiel für eine zu meldende Gebühr.

Im Gegensatz dazu stellt ein Ausgabeaufschlag, den ein Anleger beim Kauf von Fondsanteilen direkt an einen Vermittler zahlt, keine zu meldende Gebühr dar, da diese Zahlung nicht aus dem Fondsvermögen, sondern direkt vom Anleger erfolgt.

Einnahmen aus Vermögensgegenständen

Hier sind eingenommene Zahlungen aus Vermögensgegenständen (ohne Wertpapiere) zu melden. Dies umfasst beispielsweise Mietzahlungen, Dividenden aus Beteiligungen (sofern nicht in Form von Wertpapieren) etc.

I Anordnung

Mitteilung Nummer 8001/2024
Bankenstatistik

Vorstand
DS 3
8. Oktober 2024

Meldebestimmungen

Telefon	Termin	Vordruck	Vorgang	Überholt
+49 69 9566-32069 oder +49 69 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 11.11.2024			8003/2013 (zum 01.12.2025)

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

- 1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten
- 2. Widerruf einer Bundesbankmitteilung

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten

Die Deutsche Bundesbank, Vorstand, erlässt folgende Anordnung:

- 1. In Deutschland gebietsansässige Investmentfonds im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1988 der Europäischen Zentralbank vom 27. Juni 2024 zur Statistik über Investmentfonds und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/32 (EZB/2014/62) (EZB/2024/17)¹ haben der Deutschen Bundesbank für jedes von ihnen gebildete Investmentvermögen statistische Informationen nach der Verordnung (EU) 2024/1988 zu melden.
- 2. Die Berichtspflichtigen zu Ziffer 1 haben der Bundesbank ferner folgende statistische Informationen zu melden:
 - a. Angaben zur Identifikation (Adressdaten, Bafin ID, LEI, HR Nummer), dem Schwerpunkt der Mittelanlage, der Notierungsart und übergeordneten Fonds- bzw. Master-Feeder-Strukturen.
 - b. Angaben, die nach einzelnen Vermögenspositionen aufgegliedert sind.
 - c. Für Geldmarktfonds: die Höhe der Kredite, die bei Instituten aufgenommen wurden, welche nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/378 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (Neufassung) (EZB/2021/1; ABl. L 073 vom 3.3.2021, S. 1) der Mindestreservepflicht unterliegen.

Diese statistischen Informationen werden auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Verfügung gestellt und innerhalb der Deutschen Bundesbank zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet.

¹ ABl. L, 2024/1988, 23.7.2024; im Folgenden „Verordnung (EU) 2024/1988“.

3. Bei Abgabe der Meldungen nach den Ziffern 1 und 2 sind die Meldeschemata, Richtlinien und Einzelstellungsnahmen der Bundesbank zur Statistik über Investmentvermögen zu beachten, die auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Statistik über Investmentvermögen) in ihrer jeweils geltenden Fassung veröffentlicht werden. Änderungen an den Meldeschemata und Richtlinien werden elektronisch auf der Internetseite am angegebenen Ort sowie per E-Mail gegenüber den Meldepflichtigen bekannt gegeben.
4. Die Meldungen nach den Ziffern 1 und 2 sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über einen von der Deutschen Bundesbank bereitgestellten sicheren Kanal (Extranet der Deutschen Bundesbank) im XML-Format zu übermitteln.
5. Die Meldungen nach den Ziffern 1 und 2 sind erstmalig für den Referenzmonat Dezember 2025 zu erstatten. Die Meldungen haben monatlich bis zum Geschäftsschluss des 5. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu erfolgen.
6. Die statistische Anordnung, Mitteilung Nr. 8003/2013 der Deutschen Bundesbank, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 09.12.2023 (BAnz AT 09.12.2013 B4), wird mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 widerrufen.
7. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 6 dieser statistischen Anordnung wird angeordnet.

Begründung

I.

Das bevorstehende Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2024/1988 macht eine Neufassung der bisherigen bankstatistischen Anordnung (Mitteilung Nr. 8003/2013) notwendig. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt nach § 33 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BBankG).

II.

Ziffer 1 weist auf die gemäß der Verordnung (EU) 2024/1988 bestehenden Berichtspflichten von in Deutschland gebietsansässigen Investmentfonds hin. Alle in Deutschland niedergelassene Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete Investmentgesellschaften sind hiernach weiterhin berichtspflichtig. Die Berichtspflichten ergeben sich unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2024/1988.

Rechtsgrundlage für die zusätzlich zu meldenden statistischen Informationen nach Ziffer 2 ist § 18 BBankG. Diese statistischen Informationen sind erforderlich zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesbank nach § 3 BBankG. Sie werden insbesondere für die Erfüllung der in § 1 Absatz 1 FinStabG festgelegten Aufgaben benötigt. Der Investmentfondssektor als größter Akteur des Schattenbankensektors kann im Falle starker Liquiditäts- und Fristentransformation potenzielle Schocks in einer Stressphase an den Finanzmärkten verstärken, und zwar insbesondere dann, wenn unerwartet hohe Mittelabflüsse erfolgen und Liquiditätspuffer gering sind. Mit den zusätzlichen granularen Daten können derartige Verflechtungen nachvollzogen und unter Berücksichtigung verschiedener Attribute analysiert werden. Dabei liefern die genaueren Aufgliederungen wichtige Informationen zur Abbildung des Einkommens- und Finanzierungskreislaufs für die Gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung sowie zur Ermittlung grenzüberschreitender Kapitalverpflichtungen für den Auslandsvermögensstatus. Die aufgegliederte Erfassung der Vermögensgegenstände auf Einzelebene ist überdies geeignet, die Berichtspflichtigen zu entlasten, weil erforderliche Bereinigungen nicht mehr gemeldet, sondern aus den Bestandsdaten abgeleitet werden können. Die Verfügung hinsichtlich der Nutzung der Daten beruht auf § 7 KWG in Verbindung mit § 18 Satz 5 BBankG.

III.

Die Bundesbank hat sich nach Ausübung Ihres Ermessens dazu entschieden, von der ihr in Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1988 eingeräumten Möglichkeit, Berichtspflichtigen Ausnahmen zu gewähren, keinen Gebrauch zu machen. Im Rahmen ihrer Ermessenserwägungen hat die Bundesbank das Interesse der Berichtspflichtigen an einer Geringhaltung des Meldeaufwands berücksichtigt. Im Ergebnis überwiegt jedoch das öffentliche Interesse an der Verfügbarkeit umfassender Informationen des gesamten Sektors der in Deutschland gebietsansässigen Investmentfonds im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1988. Dem analytischen Bedarf, der durch die Datenerhebung gedeckt werden soll, kann nur dann umfänglich entsprochen werden, wenn die vollständige Grundgesamtheit der Investmentvermögen einbezogen wird. Die Verfügbarkeit vollständiger Informationen über alle Investmentvermögen trägt nicht nur zur Genauigkeit der Analysen bei. Bei Gewährung von Ausnahmeregelungen wäre mit Blick auf die in Deutschland gebietsansässigen Investmentfonds außerdem zu besorgen, dass abgegrenzte, spezialisierte Bereiche nicht in den Daten abgebildet wären und analyserelevante Sachverhalte infolgedessen nicht erkannt werden könnten. Insbesondere in dynamischen Marktphasen könnten ohne Daten, die ein umfassendes Bild des gesamten Investmentfondssektors erlauben, keine seriösen Ergebnisse erzeugt werden.

Statistik über
Investment-
vermögen

IV.

Rechtsgrundlage für die unter den Ziffern 3 und 4 des Tenors getroffenen Anordnungen ist Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1988. Nach dieser Vorschrift erfolgt die Festlegung und Durchführung der einzuhaltenden Berichtsverfahren für den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen durch die nationalen Zentralbanken in Übereinstimmung mit den nationalen Anforderungen.

Die nationalen Zentralbanken stellen sicher, dass die dabei festgelegten Berichtsverfahren die nach dieser Verordnung benötigten statistischen Daten liefern und eine genaue Überprüfung der Einhaltung der in Anhang IV der Verordnung festgelegten Mindestanforderungen für die Übermittlung, Exaktheit, konzeptionelle Erfüllung und Korrekturen ermöglichen. Mit den Anordnungen in Ziffer 3 werden die Meldeschemata als Festlegung und Durchführung der Berichtspflichten konkretisiert. Dies gilt auch für die Festsetzung in Ziffer 4, dass die Berichtspflichten elektronisch über einen sicheren Kanal (derzeit das Extranet der Deutschen Bundesbank) zu erfüllen sind. Als weitere Regelungen zur Durchführung und Konkretisierung der Berichtspflichten sind die erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur monatlichen Bilanzstatistik zu berücksichtigen.

V.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen unter Ziffer 5 ist Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1988. Die nationalen Zentralbanken haben hiernach eindeutige Meldefristen für Berichtspflichtige vorzugeben. Die Meldefristen müssen gewährleisten, dass die nationalen Zentralbanken die in Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Verordnung aufgeführten Meldefristen gegenüber der EZB einhalten können. Die in Ziffer 5 aufgeführten Meldefristen und Meldefrequenzen geben einerseits den Berichtspflichtigen genügend Zeit, ihre Meldungen zu erstellen, andererseits geben sie auch der Bundesbank die erforderliche Zeit, damit sie ihre in Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Verordnung aufgeführten Meldefristen gegenüber der EZB einhalten kann.

VI.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 7 beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Demnach kann die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und das Interesse des Anfechtungsklägers an der aufschiebenden Wirkung hierhinter zurücktreten muss.

1. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich aus dem Gebot der effektiven Durchsetzung des Unionsrechts (*effet utile*), da ohne Anordnung des Sofortvollzugs die effektive Durchsetzung des Unionsrechts gefährdet wäre (Urteil des EuGH vom 10.07.1990 Rs. C-217/88 Rn. 25-Tafelwein; Schoch/Schneider/Bier/Schoch VwGO 36. EL Februar 2019 Rn. 218ff). Bei der von der EZB auf Grundlage des Unionsprimärrechts (Artikel 5 Abs. 1 der ESZB-Satzung), der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 und der Verordnung (EU) 2531/98 erlassenen statistischen Verordnung (EU) 2024/1988 handelt es sich um verbindliches Unionssekundärrecht. Entsprechendes gilt für die an die nationalen Zentralbanken des Eurosystems (ESZB) gerichtete Leitlinie (EU) 2021/831, wonach die Deutsche Bundesbank die von den Berichtspflichtigen erhobenen Daten an die EZB zu melden hat. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat die rechtsverbindliche Wirkung von EZB-Leitlinien für die Deutsche Bundesbank bestätigt. Demnach müssen die nationalen Zentralbanken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alles tun, um den EZB-Leitlinien volle Wirksamkeit zu verleihen (Urteil vom 14. November 2019, Az. 9 K 5011/18.F). Auch Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung

(EU) 2024/1988 legen unmittelbar von der Deutschen Bundesbank einzuhaltende Übermittlungsfristen der von den Berichtspflichtigen an die Deutsche Bundesbank nach der Verordnung übermittelten statistischen Informationen fest.

Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde entgegen der Verpflichtung nach Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1988 zu einer wiederholten Nichtmeldung statistischer Daten führen und hätte auch zur Folge, dass die Deutsche Bundesbank gegen ihre Verpflichtung zur Weiterleitung der von den Berichtspflichtigen erhobenen Daten nach Artikel 8 Absätze 1 der Verordnung verstoßen würde. Dies wird im öffentlichen Interesse durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung verhindert.

2. Daneben ergibt sich das öffentliche Interesse am Sofortvollzug daraus, dass das ESZB die angeforderten Informationen vollständig von allen Berichtspflichtigen für seine Aufgabenerfüllung ab Geltung der neuen Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1988 benötigt. Nach dem 6. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2024/1988 sind statistische Daten zum Finanzgeschäft von Investmentfonds erforderlich, um regelmäßig sowie ad hoc auftretendem analytischem Bedarf zu entsprechen und die EZB im Rahmen der Durchführung der monetären und finanziellen Analyse zu unterstützen. Der 11. Erwägungsgrund der Verordnung weist ferner darauf hin, dass statistische Daten gerade deshalb in einer monatlichen Frequenz benötigt werden, um eine zeitnahe Beratung und verbesserte Analysequalität zu ermöglichen.

3. Soweit es um die nach Ziffer 2 des Tenors zusätzlich nach § 18 BBankG zu meldenden statistischen Informationen geht, ergibt sich das öffentliche Interesse am Sofortvollzug aus der Erforderlichkeit der Informationen für die Aufgabenerfüllung der Deutschen Bundesbank, insbesondere für die Erfüllung der Aufgaben, welche sich aus § 1 Absatz 1 FinStabG ergeben. Der Sektor der Investmentgesellschaften als drittgrößte Kapitalsammelstellen ist für das Funktionieren der Kapitalmärkte von essentieller Bedeutung. Verwerfungen auf diesem könnten das Vertrauen in wesentliche Marktmechanismen nachhaltig gefährden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bezweckt die Sicherstellung der für die Aufgabenerfüllung des Eurosystems notwendigen Informationsgrundlage. Verzögerung bei der Dateneinlieferung würden dazu führen, dass die Relevanz und Aktualität der Daten verloren geht, was in der Folge die Aussagekraft der gesamten Analysen beeinträchtigen würde. Auf aktuelle Marktereignisse könnte nicht mehr adäquat reagiert werden.

4. Dem vorbeschriebenen öffentlichen Interesse am Sofortvollzug steht das Interesse der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung gegenüber. Durch die Anordnung des Sofortvollzugs käme einer erhobenen Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung mehr zu. Daher müssen die Berichtspflichtigen die angeforderten statistischen Informationen auch trotz einer möglicherweise erhobenen Anfechtungsklage in der gebotenen Meldefrequenz übermitteln. Somit haben die Berichtspflichtigen zunächst die erforderlichen Aufwendungen für die nach den neuen Berichtsanforderungen zu übermittelnden Daten zu tragen, insbesondere die Kosten für die zur Erfüllung der Berichtspflicht erforderliche Anpassung der IT-Infrastruktur.

Daneben können die nach den neuen Berichtsanforderungen zu übermittelnden Daten auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, die zu übermitteln sind, bevor im Rahmen einer mög-

lichen Anfechtungsklage die Frage des Bestehens der Berichtspflicht für die aktualisierten Berichts-anforderungen geklärt wurde. Hierbei ist auf Seiten des Aufschubinteresses zu berücksichtigen, dass das durch einen Sofortvollzug eintretende Offenbaren der Betriebs-

und Geschäftsgeheimnisse nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Allerdings können die Folgen der Offenbarung durch Löschung der Daten teilweise beseitigt werden.

5. Bei Abwägung überwiegen die Gründe für den Sofortvollzug, so dass er anzuordnen ist. Aus den nachfolgend aufgeführten Gründen tritt im vorliegenden Fall das Interesse der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung einer von ihnen erhobenen Anfechtungsklage gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurück. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bezweckt die effektive Durchsetzung des Unionsrechts und die Sicherstellung der für die Aufgabenerfüllung des ESZB notwendigen Informationsgrundlage. Sie verfolgt damit einen legitimen Zweck. Die Anordnung ist auch geeignet und erforderlich, da nur durch den Sofortvollzug eine Verletzung unionsrechtlicher Vorgaben abgewendet wird (*effet utile*) und die für die Aufgabenerfüllung des ESZB erforderliche aktualisierte Datengrundlage nach der EZB-Verordnung sichergestellt wird.

Die Anordnung ist auch angemessen. Zwar werden die Berichtspflichtigen dadurch verpflichtet, Meldungen trotz einer möglicherweise erhobenen Klage gegen die Heranziehung zur Berichtspflicht abzugeben. Auch unter Berücksichtigung des Interesses der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage kann insgesamt nicht hingenommen werden, dass unionsrechtliche Vorgaben zur Meldung der Daten an die Deutsche Bundesbank sowie zur Vorlage dieser Daten bei der EZB nicht eingehalten werden. Auf diese Weise erhielte das ESZB nicht die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten und müsste damit für die Allgemeinheit bedeutsame Entscheidungen auf der Grundlage einer unvollständigen Datenbasis treffen. Das Interesse an der Abwendung dieser Folgen überwiegt das o.a. Interesse der Berichtspflichtigen. Darüber hinaus gewährt die Neufassung der EZB-Verordnung über die statistischen Berichtspflichten auch einen angemessenen Zeitrahmen zur Umsetzung; sie gilt nach Artikel 18 ab dem 1. Dezember 2025. Zuvor hatte die EZB einen Entwurf ihrer Verordnung bereits öffentlich konsultiert. Daher ist die Pflicht zur Erfüllung entsprechender Meldeanforderungen grundsätzlich absehbar. Insgesamt ist somit das Interesse an der Durchsetzung des Unionsrechts (*effet utile*) und an der Bereitstellung einer vollständigen Informationsgrundlage für die Wahrnehmung bedeutsamer Aufgaben des ESZB im gesamten Anwendungsbereich der Verordnung höher zu gewichten als die Interessen der Berichtspflichtigen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung. Im Ergebnis überwiegt damit das öffentliche Interesse am Sofortvollzug des Verwaltungsakts das Aufschubinteresse der Berichtspflichtigen.

6. Auch bei Abwägung der Gründe für die Erhebung der zusätzlichen statistischen Informationen nach Ziffer 2 des Tenors im Sofortvollzug zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank überwiegen die Gründe für den Sofortvollzug. Es geht um die Möglichkeit die Stabilität des Finanzsystems adäquat analysieren zu können, so dass ein legitimer Zweck erfüllt wird. Die Anordnung ist auch geeignet und erforderlich, da nur so die erforderlichen Daten in der gebotenen Granularität erhoben werden können. Die Anordnung ist auch angemessen. Zwar werden die Berichtspflichtigen dadurch verpflichtet, Meldungen trotz einer möglicherweise erhobenen Klage gegen die Her-

anziehung zur Berichtspflicht abzugeben. Auch unter Berücksichtigung des Interesses der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage kann insgesamt nicht hingenommen werden, dass die Verpflichtungen, durch welche die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der Beobachtung und Analyse risiko- und geschäftspolitischer Entwicklungen der Banken für Zwecke der Bankaufsicht und Finanzstabilität sowie für Zwecke der monetären Analyse wahrgenommen werden, nicht rechtzeitig erfüllt werden. Diese statistischen Berichtspflichten bestehen zudem bereits seit geraumer Zeit, und nur aufgrund neuer Anforderungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1988 war es erforderlich, die statistische Anordnung neu zu fassen, wovon auch die zusätzlichen, nach § 18 BBankG erhobenen statistischen Informationen betroffen sind. Im Ergebnis überwiegt damit das öffentliche Interesse am Sofortvollzug des Verwaltungsakts das Aufschubinteresse der Berichtspflichtigen.

Diese statistische Anordnung wird im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Statistik über Investmentvermögen) veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden.

2. Widerruf einer Bundesbankmitteilung

Die Mitteilung 8003/2013 vom 26. November 2013 (BAnz AT 09.12.2013 B4) wird mit Wirkung zum 01. Dezember 2025 widerrufen.

Deutsche Bundesbank
Dr. Mauderer Meinert